

## 9. Sitzung des Lenkungskreises der Registermodernisierung

09.05.2022

### TOP 5: Aufbau eines nationalen Data Service Directory und Nutzung des europäischen Evidence Brokers

1. Der Lenkungskreis Registermodernisierung beschließt, bei der Bereitstellung des Data Service Directory (DSD) für das technische System der EU zum Nachweisabruf nach Art. 14 SDG-VO zur Bereitstellung der Routing-Informationen zu deutschen Evidence Providern (registerführenden Stellen) auf eine nationale Implementierung des DSD zu setzen.
2. Der Lenkungskreis Registermodernisierung bittet das Kompetenzteam Architektur, bei der weiteren Konzeption der Registerdatennavigation vorzusehen, dass diese zugleich als nationale Implementierung des DSD die Aufgaben nach den Vorgaben des technischen Systems der EU zum Nachweisabruf nach Art. 14 SDG-VO übernimmt.
3. Der Lenkungskreis Registermodernisierung beschließt, bei der Bereitstellung des Evidence Brokers (EB) für das technische System der EU zum Nachweisabruf nach Art. 14 SDG-VO die von der Europäischen Kommission zentral bereitgestellte Lösung zu nutzen und auf eine separate nationale Implementierung zu verzichten.
4. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des IT-Planungsrates und einer hieran anschließenden Abstimmung mit den Fachministerkonferenzen.

#### Sachverhalt: *(kurze Darstellung des Problems)*

Für die Umsetzung des Once-Only-Prinzips in der EU bedarf es eines von allen Mitgliedstaaten genutzten technischen Systems (europäisches Once-Only-Technical-System – EU-OOTS), das von der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt wird. Für dieses System sind zentrale Verzeichnisse der Nachweistypen (Evidence Broker) und der an das System angeschlossenen Register (Data Service Directory) notwendig.

Für beide Verzeichnisse ist ein hybrides Bereitstellungsmodell vorgesehen. Die Mitgliedstaaten können jeweils ihre Daten zu einem zentralen Verzeichnis der Europäischen Kommission zuliefern oder ein eigenes nationales Verzeichnis für diese Aufgaben bereitstellen.

Aufgabe des Evidence Broker ist es, zu einer abstrakten, nachzuweisenden Tatsache den richtigen Nachweistyp in einem bestimmten Mitgliedstaat zu ermitteln. Damit wird das Problem adressiert, dass die meisten Nachweistypen in der EU nicht harmonisiert sind und daher verschiedene Mitgliedstaaten unterschiedliche Nachweise vorsehen können, um den gleichen Sachverhalt zu belegen.

Das Data Service Directory stellt ein Verzeichnis aller Register zur Verfügung, die an das EU-OOTS angebunden sind, und ermöglicht es, für einen konkreten Nachweisabruf das richtige Register zu identifizieren. Es muss dafür die Zuständigkeitslogiken der jeweiligen Domäne abbilden können.

Nach Einschätzung der Kompetenzteams EU-Interoperabilität und Architektur kann im nationalen Kontext in aller Regel davon ausgegangen werden, dass ein Data Consumer beurteilen kann, welche deutschen Nachweise sie für ihren Fachprozess benötigt/akzeptieren kann. Zudem sind diese häufig einheitlich durch Bundesrecht vorgegeben. Die Funktionalität des Evidence Broker wird daher im nationalen Rahmen nicht zwingend benötigt. Zudem ändert sich die Menge der über das nationale OOTS (NOOTS) verfügbaren Nachweistypen und deren Geltungsbereich nur selten, was eine Pflege in einem zentralen Verzeichnis der EU möglich macht. Perspektivisch könnte ein Evidence Broker auch in Deutschland interessant sein, um z.B. Änderungen an den rechtlichen Nachweisanforderungen für einzelne Verfahren dynamisch ohne Anpassung an den jeweiligen Online-Service oder das Fachverfahren ausspielen zu können. Im Sinne einer Priorisierung der Umsetzungsaufwände soll dennoch zunächst die zentrale europäische Lösung genutzt werden. Dies schließt einen späteren Übergang zu einer nationalen Implementierung nicht aus.

Im Gegensatz dazu wird die Ermittlung des konkreten Registers, aus dem im Einzelfall der gesuchte Nachweis abgerufen werden kann, auch im nationalen Kontext benötigt und ist dort als Komponente „Registerdatennavigation“ im Zielbild des IT-Planungsrats<sup>1</sup> vorgesehen. Für viele existierende Informationsverbünde – insbesondere in der Eingriffsverwaltung – gibt es hierfür bereits Lösungen, in der Regel durch die Abbildung der Zuständigkeitslogik auf ein DVDV-Schlüsselkonzept. Die Registerdatennavigation soll hierfür zukünftig jedoch eine allgemeinere und dadurch zugleich für die Anbindung neuer Kommunikationspartner niedrigschwelligere Lösung bereitstellen. Die Ermittlung der zuständigen Stelle benötigt – aus der Perspektive der Registerdatennavigation wie aus der des DSD – fachspezifische Routinglogiken, die sich für jeden Nachweistyp unterscheiden und im Zeitablauf verändern können. Daher ist es vorteilhaft, wenn diese Logiken direkt national implementiert und nicht erst an die Europäische Kommission vermittelt werden müssen. Zudem benötigen das DSD und die Registerdatennavigation sehr stark überschneidende Datenbestände zu Registern und deren Zuständigkeiten. Es ist sinnvoller, diese Informationen zentral an einer Stelle vorzuhalten, statt sie redundant in einem deutschen und einem europäischen System zu pflegen.

### Vorteile

- Reduktion der Umsetzungsaufwände durch Fokussierung der nationalen Implementierung ausschließlich auf die für Deutschland spezifische und auch im nationalen Kontext benötigte Funktionalität
- Schnelle und weniger fehleranfällige Umsetzung von nationalen Zuständigkeitslogiken
- Reduktion der Pflegeaufwände durch Vermeidung einer Doppelpflege von Registerinformationen in einem deutschen und einem europäischen Verzeichnis
- Arbeiten zur Umsetzung des DSD können mit denen zur Registerdatennavigation gebündelt werden und dadurch in wichtigen Bereichen bereits voranschreiten, bevor die europäischen Vorgaben final beschlossen sind

---

<sup>1</sup> IT-PLR Beschluss 2021/05

## Risiken

- Alle Planungen bauen auf dem aktuellen Verhandlungsstand des Durchführungsrechtsakts zu Art. 14 SDG-VO und der begleitenden technischen Dokumente auf, die bisher nicht in einer finalen Fassung vorliegen. Die für diese Entscheidung relevanten Aspekte sind aktuell zwischen Kommission und Mitgliedstaaten nicht mehr kontrovers und daher voraussichtlich stabil. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch Änderungen in diesen Rahmenbedingungen ergeben. Mit Blick auf die enge Umsetzungsfrist bis 12.12.2023 kann die Planung der deutschen Anbindung des OOTS aber nicht erst auf einen finalen europäischen Beschluss warten.
- Die genauen Pflegeprozesse und -mechanismen für den zentralen europäischen Evidence Broker sind noch nicht abschließend definiert.
- Die zentrale europäische Instanz der Evidence Broker könnte durch die Kommission ggf. verspätet bereitgestellt werden.

## Alternativen

- Nationale Umsetzung des Evidence Brokers: schafft eine zum europäischen Evidence Broker redundante Infrastruktur, für die derzeit kein Bedarf erkennbar ist.
- Nutzung des zentralen europäischen Data Service Directory statt einer nationalen Implementierung: spart den Umsetzungsaufwand für eine nationale Lösung zum DSD (aber nicht für die nationale Registerdatennavigation), führt aber zu einem dauerhaften doppelten Pflegeprozess von Registerinformationen auf nationaler und europäischer Ebene.
- Getrennte Umsetzung von nationalem Data Service Directory und nationaler Registerdatennavigation: führt zu zwei getrennten Systemen, die einen stark überschneidenden Datenbestand zu Registern und Zuständigkeiten benötigen, und damit voraussichtlich zu dauerhaft redundanter Datenpflege.